



Satzung der Gemeinde Kleinostheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 15. Dezember 2000

Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2000
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 51/52 vom 22.12.2000
Druckfehlerberichtigung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 1/2 vom 12.01.2001
in Kraft getreten am 01.01.2001

§§ 4; 5; 6
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2001
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 14.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 4 Abs. 1
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2002
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 32/33 vom 16.08.2002
in Kraft getreten am 17.08.2002

§ 5 geändert und § 5 a neu eingefügt
durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 08/2006 vom 24.02.2006
in Kraft getreten am 01.03.2006

§ 1 Abs. 2, § 5 Buchst. d) und § 5 a

geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2007
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 23/2007 vom 08.06.2007
In Kraft getreten am 09.06.2007

§ 4, § 5 Buchstabe a), b) und c) und § 5 a Buchstabe i)
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2008
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 20/2008 vom 16.05.2008
In Kraft getreten am 01.06.2008

§ 4 Abs. 1, § 5, § 5 a, § 6 Abs. 1, 2, 3
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2010
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 49/2010 vom 10.12.2010
In Kraft getreten am 01.01.2011

§ 4 Abs. 1, § 5, § 5 a
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2013
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 46/2013 vom 15.11.2013
In Kraft getreten am 01.01.2014

§ 4 Abs. 1
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 16.10.2015
in Kraft getreten am 17.10.2015

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b), § 4 Abs. 1, § 5 und § 5a
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 48 vom 02.12.2016
in Kraft getreten am 01.01.2017

§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 5a, § 6 geändert, § 4 Abs. 3 gestrichen
durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2023
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 6 vom 10.02.2023
in Kraft getreten am 01.03.2023

Satzung der Gemeinde Kleinostheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.12.2000

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die
Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leistungsgebühren (§ 5 a)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- a) Reihengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für
 - aa) Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 466,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 23,30 EUR erhoben.
 - bb) Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 870,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 43,50 EUR erhoben.
 - b) Doppelgrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.146,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 57,30 EUR erhoben.
 - c) Familiengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 1.798,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 89,90 EUR erhoben.
 - d) Urnengrabstätten
 - aa) Urnenwandgrabstätten oder Urnengrabstätten Würfel im Grabfeld mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 1.208,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 80,50 EUR erhoben.
 - bb) Grabstätten für Urnenerdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 580,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 38,65 EUR erhoben.
 - cc) Urnengrabstätten im Rasenfeld mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 1.095,00 EUR.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 73,00 EUR erhoben.
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und des Leichenhauses betragen:

- a) die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung von Leichen und zur Bestattung in Kleinostheim 135,00 EUR,
- b) entfällt,
- c) die Aufbewahrung von Leichen ohne Bestattung, je angefangenem Tag 135,00 EUR,
- d) die Benutzung der Aussegnungshalle 263,00 EUR,
- e) die Benutzung der Gedächtniskapelle 231,00 EUR,
- e) Ausgestaltung der Aussegnungshalle 144,00 EUR,
- f) Ausgestaltung der Gedächtniskapelle 115,00 EUR,
- g) Benutzung der Tontechnik 61,00 EUR.

§ 5 a Leistungsgebühren

Für Leistungen bei einer Bestattung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren erfassen

sämtliche anlässlich der Bestattung erbrachten Leistungen mit Ausnahme der in §§ 4, 5 und 6 genannten Tatbestände.

Die Gebühren betragen für die

Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte, einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte	575,00 EUR,
Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr in einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte bei Tieferlegung und Grabaushub	786,00 EUR,
Beisetzung in einer Urnengrabstätte	230,00 EUR,
Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte, einer Doppelgrabstätte oder einer Familiengrabstätte	306,00 EUR,
Überschüssige Erde (Sargvolumen) abfahren	131,00 EUR,
Grabstätte ausgrünen, Flammgeschalen aufstellen bzw. Urnenkammer schmücken	60,00 EUR,
Aufbringung von Grabschmuck	60,00 EUR.
Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr) bei Erd- oder Urnenbeisetzung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	345,00 EUR.

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 15,00 EUR. |
| (2) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
ausführen zu dürfen, beträgt pro Kalenderjahr | 30,00 EUR. |
| (3) Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals
und der Einfassung beträgt | 25,00 EUR. |
| (4) Die Gebühr für die Räumung der Grabstätte beträgt | 350,00 EUR. |
| (5) Die Gebühr für die Grabverkleinerung / den Rückbau beträgt | 200,00 EUR. |
| (6) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt | 30,00 EUR.“ |

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinostheim vom 29.10.1990 außer Kraft.

Kleinostheim, 15.12.2000
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Kammerlander
Erster Bürgermeister